

Synoptische Darstellung (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen)

Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
Satzung für den Baukunstbeirat	Satzung für den Baukunstbeirat
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen und bei städtebaulichen Planungen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Erlanger Stadtbildes von Bedeutung sind, Gutachten ab. Dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit stadtbildprägendem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen, Plätzen und Freiräumen.</p>	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen und bei städtebaulichen und klimarelevanten Planungen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Erlanger Stadtbildes von Bedeutung sind, Gutachten ab. Dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit stadtbildprägendem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen, Plätzen und Freiräumen.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung und Berufung</p> <p>(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Qualitäten.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat sollte grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung und Berufung</p> <p>(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Qualitäten.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat sollte grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.</p>
<p>§ 3 Vorsitz</p> <p>(1) Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitz und die Stellvertretung.</p> <p>(2) Die / Der Vorsitzende erstellt die Gutachten des Baukunstbeirates. Sie / Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>§ 3 Vorsitz</p> <p>(1) Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitz und die Stellvertretung.</p> <p>(2) Die / Der Vorsitzende erstellt die Gutachten des Baukunstbeirates. Sie / Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Wiederwahl als Vorsitzende / Vorsitzender ist möglich.</p>

	<p>§ 4 Aufwandsentschädigung und Beratertätigkeit</p> <p>(1) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ein Ehrenamt. Die bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von netto 375,00 € pro Sitzung.</p> <p>(2) Die / Der Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von netto 750,00 € pro Sitzung. Damit abgegolten sind auch die Protokollführung und Erstellung der Gutachten.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Baukunstbeirates erhalten eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(4) Mitglieder, die eine Patenschaft für vorgestellte Bauprojekte übernehmen, erhalten für ihre Beratertätigkeit einen Stundensatz in Höhe von netto 85,00 €. Es werden maximal 5 Stundensätze pro Bauprojekt erstattet.</p>
§ 4 Geschäftsgang	§ 5 Geschäftsgang
§ 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat	§ 6 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat
§ 6 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten